

eingedenk der wichtigen Rolle, die in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen, insbesondere dem neugeschaffenen Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, zukommt,

mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der komplexen Not-situationen und der humanitären Probleme zunimmt,

feststellend, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und daß nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potentiellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

eingedenk dessen, daß Notsituationen am besten durch den Aufbau örtlicher Kapazitäten und örtlicher Institutionen begegnet werden kann,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und Fachwissen zu den für sie besonders wichtigen humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit Möglichkeiten für künftige Maßnahmen aufgezeigt werden können;

3. *fordert* die Regierungen und die anderen Akteure *auf*, für die genaue Einhaltung der akzeptierten humanitären Normen und Grundsätze zu sorgen und sich für einzelstaatliche und internationale Rechtsvorschriften einzusetzen, die auf bestehende und potentielle humanitäre Probleme eingehen;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹²² und in anderen einschlägigen Dokumenten beschrieben, zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen sowie mit den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen, auch weiterhin Verbindung zu wahren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/125. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Amtes¹²⁴ und des Berichts des Exekutivausschusses des Pro-

gramms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundvierzigste Tagung¹²⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/103 vom 12. Dezember 1997,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod von Mitarbeitern als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten beklagend,

1. *billigt* den Bericht und die Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine neunundvierzigste Tagung¹²⁵;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen;

3. *bekräftigt* die grundlegende Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹²⁶ und des Protokolls von 1967¹²⁷ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, stellt mit Genugtuung fest, daß inzwischen einhundertsechunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der Hohen Kommissarin, sich aktiv für Beitritte zu dem Abkommen von 1951 und zu dem Protokoll von 1967 einzusetzen;

4. *vermerkt*, daß 1998 der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁸ begangen wird, und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung auf die Erklärung als einen grundlegenden Schritt zum Schutz aller Menschen zu bekräftigen;

5. *erklärt erneut*, daß, wie in Artikel 14 der Erklärung dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, nichts zu tun, was das Institut des Asyls gefährden könnte, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

6. *betont*, daß die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des

¹²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).

¹²⁵ Ebd., Beilage 12 A (A/53/12/Add.1).

¹²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹²⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹²⁸ Resolution 217 A (III).

Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

7. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen geht, und fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und Mittel zu beschaffen, bis dauerhafte Lösungen gefunden worden sind, mit dem Ziel, die Last derjenigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben;

8. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Grundsätze des Schutzes von Flüchtlingen, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

10. *fordert* die Staaten und alle Betroffenen *auf*, auch weiterhin mit den Mitarbeitern des Amtes des Hohen Kommissars und dem sonstigen humanitären Personal bei der Wahrnehmung ihrer mandatsgemäßen Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, alles zu tun, um ihre körperliche Sicherheit zu gewährleisten und ihr Eigentum zu schützen, jede gegen sie begangene Straftat umfassend zu untersuchen, die für solche Straftaten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern;

11. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, namentlich je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland und Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft als Ganzes auf, alles zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat unter sicheren und würdigen Bedingungen wahrnehmen können;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der Rückkehr von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind, namentlich Bedingungen zur Förderung der Aussöhnung und der langfristigen Entwicklung in den Rückkehrländern, und die nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars außerdem nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Stellen, namentlich internationalen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, zu verstärken;

13. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, betont in dieser Hinsicht, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, zu erleichtern, und betont, daß die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muß;

14. *erkennt an*, daß es wünschenswert ist, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ausarbeitet, namentlich auch umfassende regionale Ansätze, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß der Aufbau von Kapazitäten in den Herkunfts- und Asylländern eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, gegen die tieferen Ursachen der Flüchtlingsströme anzugehen, die Vorbereitung auf Notsituationen und die Reaktion darauf zu verstärken, wirksamen Schutz zu gewähren und dauerhafte Lösungen herbeizuführen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Auseinandersetzung mit Flüchtlingsfragen Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu untersuchen und voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Erfolg von Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten sicherzustellen, so auch von Aktivitäten zur Stärkung von Rechts- und Rechtspflegeinstitutionen, zur Stärkung der Zivilgesellschaft und zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht, die die Staaten besser in die Lage versetzen, ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen nachzukommen;

16. *stellt fest*, wie wichtig die Leitlinien für Binnenvertriebene¹²⁹ sind, bekräftigt ihre Unterstützung für die Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, den Binnenvertriebenen auf der Grundlage konkreter Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betroffenen Staates humanitäre

¹²⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Hilfe und Schutz zu gewähren, unter Berücksichtigung der Komplementarität der Mandate und des Sachwissens anderer zuständiger Organisationen, und betont, daß die zugunsten von Vertriebenen ergriffenen Aktivitäten das Institut des Asyls nicht untergraben dürfen;

17. *fordert die Staaten auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

18. *fordert die Staaten und die betroffenen Parteien nachdrücklich auf*, die internationalen Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, stellt fest, daß Flüchtlingskinder besonders anfällig sind, daß sie insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig der Gefahr der Verwundung, der Ausbeutung und des Todes sowie der Entführung zur Zwangsrekrutierung in den Militärdienst ausgesetzt sind, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen und zu verhindern, daß sie von ihren Familien getrennt werden;

19. *stellt fest*, daß das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt worden ist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren Flüchtlinge voll geachtet werden und daß durch geeignete Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

20. *erinnert an die Ziffern 14, 15 und 16 ihrer Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995* und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeit zugunsten von staatenlosen Personen fortzusetzen;

21. *fordert alle Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichti-

gung der Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen voll entsprochen werden kann.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/126. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/101 vom 12. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁰ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹³¹,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sicherheit der Flüchtlinge zu verbessern und den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den Flüchtlinge betreffenden Rechtsakten, sowie den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Recht zu wahren,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Asylländer nach wie vor unternehmen, um Flüchtlinge aufzunehmen,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, der zur Zeit in einigen Teilen Afrikas vor sich geht,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß CM/Dec.412 (LXVIII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner achtundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 4. bis 7. Juni 1998 in Ouagadougou verabschiedet wurde¹³²,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 24. September 1998 abgehaltenen Sitzung des Sicherheitsrats auf Mi-

¹³⁰ A/53/328.

¹³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/53/12).

¹³² Siehe A/53/179, Anhang I.